



Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 1065/2022
Datum RR-Sitzung: 26. Oktober 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.GSI.1191
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung

Tarifvertrag betreffend Akut- und Übergangspflege (AÜP), Spitex Verband Bern Kanton Bern - tarifsuisse ag ab 01.01.2014

Genehmigung

1. Sachverhalt

Mit der auf maximal 2 Wochen befristeten Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss Artikel 25a Absatz 2 KVG¹ sollen Personen nach einem Spitalaufenthalt wieder dauerhaft nach Hause zurückkehren können.

Im oben erwähnten Tarifvertrag regeln die Parteien die Vergütung für AÜP, wenn sie von Spitexorganisationen erbracht wird. Im Kanton Bern wird AÜP in der Regel von Alters- und Pflegeheimen angeboten und nur in Einzelfällen von Spitexorganisationen.

Inhaltlich handelt es sich um eine Verlängerung des Tarifvertrags vom 22. Juni 2012 auf unbestimmte Dauer. Dieser wurde am 12. Dezember 2012 vom Regierungsrat genehmigt.

Mit Genehmigungsgesuch vom 9. August 2022 hat der Spitex Verband Kanton Bern den oben erwähnten Tarifvertrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Die GSI hat den Tarifvertrag gemäss Artikel 14 PüG² der Preisüberwachung zur Stellungnahme zugeschickt. Die Preisüberwachung hat aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungspriamts einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe von Empfehlungen verzichtet.

2. Genehmigung

Der dem Regierungsrat vorgelegte Tarifvertrag wurde geprüft und kann genehmigt werden.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

3. Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig³. Da es sich bei der vorliegenden Tarifgenehmigung um ein einfaches Tarifgenehmigungsverfahren handelt, sind die Verfahrenskosten in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR auf CHF 700.- festzulegen. Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten je hälftig auf die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Krankenversicherer haften, soweit der Vertrag nicht durch ihren Verband abgeschlossen wurde, für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.⁴ Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.⁵ Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

4. Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t:

1. Der Vertrag vom 17. März 2014 betreffend Akut- und Übergangspflege (AÜP), abgeschlossen zwischen dem Spitex Verband Bern und tarifsuisse ag, wird genehmigt.
2. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 700.-, werden je hälftig dem Spitex Verband Bern sowie tarifsuisse ag auferlegt. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten für jeden genehmigten Vertrag solidarisch, soweit der Vertrag nicht durch einen Verband abgeschlossen wurde.
3. Ziffer 1 des Dispositivs wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

5. Eröffnung

Diese Verfügung wird dem Spitex Verband Bern sowie der tarifsuisse ag eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

³ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II, Ziffer 2.9

⁴ Artikel 106 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

⁵ Artikel 103 Absatz 4 VRPG

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion